

## **Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Gägelow**

### **Satzung zur Aufhebung der Satzung über eine erneute Veränderungssperre nach § 14 BauGB für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 18 "Windpark am Krähenberg" der Gemeinde Gägelow**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) einschließlich aller rechtswirksamen Änderungen sowie aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land M-V (Kommunalverfassung M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVObI. M-V 2004, S. 205) einschließlich aller rechtswirksamen Änderungen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gägelow in ihrer Sitzung am 02.02.2010 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die am 17.06.2008 beschlossene und am 24.06.2008 bekannt gemachte Satzung über eine erneute Veränderungssperre nach § 14 BauGB für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 18 „Windpark am Krähenberg“ der Gemeinde Gägelow wird aufgehoben.

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt. Er ist Bestandteil der Aufhebungssatzung.

#### **§ 2**

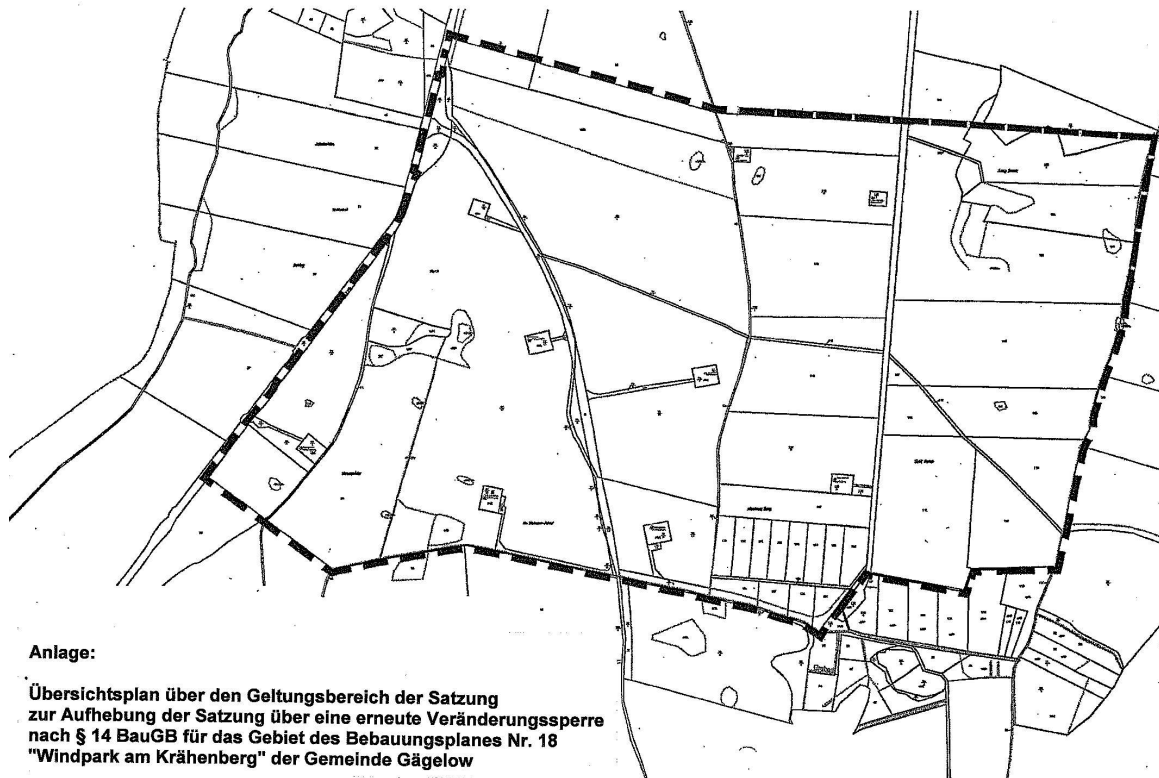
Die Aufhebungssatzung tritt mit Ablauf des Tages der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Gägelow, den 09.02.2010

Wandel  
Bürgermeister  
der Gemeinde Gägelow

- Siegel -

## Anlage: Übersichtsplan über den Geltungsbereich der Aufhebungssatzung



1. Die Satzung zur Aufhebung der Satzung über eine erneute Veränderungssperre nach § 14 BauGB für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 18 "Windpark am Krähenberg" der Gemeinde Gägelow wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
2. Jedermann kann die Satzung zur Aufhebung der Satzung über eine erneute Veränderungssperre nach § 14 BauGB für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 18 "Windpark am Krähenberg" der Gemeinde Gägelow ab diesem Tag im Bauamt der Stadt Grevesmühlen, Haus 2, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen, während der Sprechzeiten des Bauamtes einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.
3. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Gägelow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

4. Auf die Regelung des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) zum Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften wird hingewiesen.
5. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB wird hiermit hingewiesen.

Gägelow, den 09.02.2010

Wandel  
Bürgermeister  
der Gemeinde Gägelow

- Siegel -